

4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE WEHRHEIM

Aufgrund der §§ 5 und 21 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1,2,3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung Wehrheim am 14.12.2007 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wehrheim vom 16.7.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 2 - Betreuungsgebühren ab dem vollendeten 3. Lebensjahr - wird wie folgt gefasst:

(1) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich

- | | |
|--|----------|
| a) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 12:30 Uhr) | 90,00 € |
| b) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr, nur im Kindergarten Wiesenau | 95,00 € |
| c) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 14:00 Uhr | 110,00 € |
| d) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr | 135,00 € |

(2) Die Betreuungsgebühren betragen monatlich für den Besuch eines Kindes im **Kindergartenjahr vor der Einschulung**

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 12:30 Uhr bzw. 13:00 Uhr (nur im Kindergarten „Wiesenau“). | 00,00 € |
| b) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 14:00 Uhr | 20,00 € |
| c) für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr | 45,00 € |

Eine Gebührenfreistellung gem. Nr. 2 a) erfolgt nur für die Dauer eines Jahres.

(3) Bei vorzeitiger Einschulung werden bereits entrichtete Betreuungsgebühren nach § 2 (1) a) für das Jahr vor der Einschulung erstattet.

3a) **Kleinkinderbetreuung:** Die Betreuungsgebühren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betragen monatlich für den Besuch der Kleinkinderbetreuung eines Kindes

- | | |
|---|----------|
| a) für einen Kleinkindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 12:30 Uhr | 90,00 € |
| b) für einen Kleinkindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 13:00 Uhr nur im Kindergarten Wiesenau | 95,00 € |
| c) für einen Kleinkindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis max. 14:00 Uhr | 110,00 € |
| d) für einen Kleinkindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr | 135,00 € |

Pro Kind werden 20,00 € zusätzlich als Kleinkinderzuschlag erhoben.
Der Kleinkinderzuschlag entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.


- (4) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit einem anderen Kind der Familie eine gemeindliche Betreuungseinrichtung besucht, wird auf Antrag und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Antragstellern vom Gemeindevorstand eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.
- (5) Die Gebühr für eine Sommerferienbetreuung beläuft sich zusätzlich wöchentlich auf 12,00 € für eine Halbtagsbetreuung 17,00 € für eine Ganztagsbetreuung.
- (6) Hiervon abweichende Regelungen bedürfen gesonderter Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wehrheim, den 18.12.2007

Der Gemeindevorstand


Sommer,
Bürgermeister

